

Datum	Inhalt	Seite
21. 11. 1958	Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG)	333
29. 10. 1958	Verordnung über die Zuständigkeit zur Festsetzung der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen	342
13. 11. 1958	Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Haus- und Wildgeflügel	343

Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG)

Vom 21. November 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Gesetzestext

- I. Allgemeine Vorschriften Art. 1—8
- II. Der Personalrat
 1. Wahl und Zusammensetzung Art. 9—23
 2. Amtszeit Art. 24—30
 3. Geschäftsführung Art. 31—45
- III. Personalversammlung Art. 46—50
- IV. Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat Art. 51—54
- V. Beteiligung des Personalrates
 1. Allgemeines Art. 55—60
 2. Formen und Durchführung der Beteiligung Art. 61—65
 3. Beteiligung an sozialen Angelegenheiten Art. 66—69
 4. Beteiligung an Personalangelegenheiten Art. 70—73
- VI. Zusammenarbeit mit Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat Art. 74
- VII. Strafvorschriften Art. 75
- VIII. Gerichtliche Entscheidungen Art. 76, 77
- IX. Ergänzende Vorschriften Art. 78—82
- X. Schlussvorschriften Art. 83—85

I. Allgemeine Vorschriften

Art. 1

In den Verwaltungen, Gerichten, Schulen und Betrieben des Staates, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterliegenden oder nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Personalvertretungen gebildet.

Art. 2

Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 3

(1) Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten, Angestellten und Arbeiter einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Richter sind nicht Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Je eine Gruppe bilden

- a) die Beamten,
- b) die Angestellten,
- c) die Arbeiter.

(3) Als Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht

- a) Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich der Lehrbeauftragten mit Ausnahme der wissenschaftlichen Assistenten;
- b) in Lehre und Forschung tätige habilitierte Personen an Forschungsstätten, die nicht wissenschaftliche Hochschulen sind;
- c) Lehrer an Kunsthochschulen;
- d) Personen, deren Beschäftigung vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist;
- e) Personen, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden

Art. 4

Wer Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze. Den Beamten stehen die Beamtenanwärter und die in einem öffentlich-rechtlichen Lehrverhältnis stehenden Verwaltungslehrlinge gleich

Art. 5

Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind Bedienstete, die eine durch §§ 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes und die hierzu erlassenen Vorschriften über die Versicherungspflicht der Angestellten als Angestelltentätigkeit bezeichnete Beschäftigung ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind. Als Angestellte gelten auch Bedienstete, die sich in der Ausbildung zu einem Angestelltenberufe befinden. Als Angestellte gelten ferner Bedienstete, die eine in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, aber einer tariflichen Regelung für Angestellte unterstellt sind

Art. 6

Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind Bedienstete einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die eine in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind. Als Arbeiter gelten ohne Rücksicht auf die Versicherungspflicht auch Bedienstete, die auf Grund eines Tarifvertrages als Arbeiter beschäftigt werden.

Art. 7

(1) Die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen, Gerichte, Schulen und Betriebe des Staates bilden je eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die einer Mittelbehörde unmittelbar nachgeordnete Behörde bildet mit den ihr nachgeordneten Stellen eine Dienststelle; dies gilt nicht, soweit auch die weiter nachgeordneten Stellen im Verwaltungsaufbau nach Aufgabenbereich und Organisation selbständig sind. Mittelbehörde im Sinne dieses

Gesetzes ist die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnete Behörde, der andere Dienststellen nachgeordnet sind.

(3) Nebenstellen und Teile einer staatlichen Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen oder durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig sind, gelten als selbständige Dienststellen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Bediensteten dies in geheimer Abstimmung beschließt. Änderungen können erst nach Ablauf der Amtszeit etwa bestehender Personalvertretungen getroffen werden.

(4) Die Gesamtheit der Volksschulen innerhalb eines Schulaufsichtsbezirks, in kreisfreien Gemeinden die Gesamtheit der der Aufsicht des Stadtschulamtes unterstehenden Volksschulen und die Gesamtheit der der Aufsicht einer Regierung unterstehenden landwirtschaftlichen Berufsschulen bilden je eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes; Abs. 3 findet keine Anwendung.

(5) Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bilden je eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes. Abs. 3 gilt entsprechend, für Gemeinden und Gemeindeverbände jedoch mit der Maßgabe, daß die Entscheidung durch das in ihrer Verfassung vorgesehene oberste Organ getroffen wird.

(6) Gemeinsame Dienststellen verschiedener, in Art. 1 genannter Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten jeweils als eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes.

Art. 8

(1) Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich durch seinen ständigen Vertreter, bei obersten Dienstbehörden auch durch den Ministerialdirektor oder den Leiter der Verwaltungs- oder Personalabteilung vertreten lassen.

(2) Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts richtet sich die Vertretung nach den hierfür geltenden Vorschriften.

(3) In Zweifelsfällen bestimmt die oberste Dienstbehörde oder, falls eine oberste Dienstbehörde nicht vorhanden ist oder nicht entscheidet, die Aufsichtsbehörde den Leiter der Dienststelle und seinen Vertreter.

II. Der Personalrat

1. Wahl und Zusammensetzung

Art. 9

(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei der alten Dienststelle. Satz 1 und 2 gelten nicht für Abordnungen zur Teilnahme an Lehrgängen.

(3) Nicht wahlberechtigt sind

- a) Bedienstete, die gruppenweise für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe für eine Dauer von höchstens sechs Monaten eingestellt sind, es sei denn, daß sie regelmäßig wiederkehrend beschäftigt werden,
- b) Beamtenanwärter und Bedienstete in entsprechender Berufsausbildung, die ausschließlich zum Zwecke der Ausbildung ohne engere Bindung zur Dienststelle beschäftigt werden.

Art. 10

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

- a) das 21. Lebensjahr vollendet haben,

b) seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt sind,

c) seit sechs Monaten der Dienststelle angehören und

d) das Wahlrecht für den Deutschen Bundestag besitzen.

(2) Nicht wählbar sind Bedienstete, die wöchentlich regelmäßig weniger als 18 Stunden beschäftigt sind, sowie Beamtenanwärter und Bedienstete in entsprechender Berufsausbildung.

(3) Nicht wählbar sind für die Personalvertretung ihrer Dienststelle die in Art. 8 genannten Personen sowie Bedienstete, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

(4) Nicht wählbar sind für die Personalvertretungen der Dienststellen von Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedienstete, die dem in ihrer Verfassung vorgesehenen obersten Organ angehören.

Art. 11

(1) Besteht die Dienststelle weniger als ein Jahr, oder wird in ihr die Arbeit regelmäßig wiederkehrend unterbrochen, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit zur Dienststelle.

(2) Die Voraussetzung des Art. 10 Abs. 1 Buchst. b entfällt, wenn nicht mindestens fünfmal soviel wählbare Bedienstete jeder Gruppe vorhanden wären, als nach den Art. 12 und 13 zu wählen sind.

Art. 12

(1) In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.

(2) Dienststellen mit in der Regel weniger als fünf Bediensteten werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer benachbarten Dienststelle zugeteilt.

(3) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

- 5 bis 20 wahlberechtigten Bediensteten aus einer Person,
- 21 Wahlberechtigten bis 50 Bediensteten aus drei Mitgliedern,
- 51 bis 150 Bediensteten aus fünf Mitgliedern,
- 151 bis 300 Bediensteten aus sieben Mitgliedern,
- 301 bis 600 Bediensteten aus neun Mitgliedern,
- 601 bis 1000 Bediensteten aus elf Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1001 und mehr Bediensteten um je zwei für je weitere angefangene 2000.

(4) Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 17.

Art. 13

(1) Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muß jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los. Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie ihren Anspruch auf Vertretung.

(2) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

- (3) Eine Gruppe erhält mindestens bei weniger als 51 Gruppenangehörigen einen Vertreter,
- bei 51 bis 200 Gruppenangehörigen zwei Vertreter,
- bei 201 bis 600 Gruppenangehörigen drei Vertreter,
- bei 601 bis 1000 Gruppenangehörigen vier Vertreter,
- bei 1001 und mehr Gruppenangehörigen fünf Vertreter.

(4) Ein Personalrat, für den in Art. 12 Abs. 3 drei Mitglieder vorgesehen sind, besteht aus vier Mitgliedern, wenn eine Gruppe mindestens ebensoviel Bedienstete zählt wie die beiden anderen Gruppen zusammen. Das vierte Mitglied steht der stärksten Gruppe zu.

(5) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Bedienstete angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Bediensteten der Dienststelle umfaßt. Erhält sie keine Vertretung und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.

(6) Die Geschlechter sollen im Personalrat entsprechend dem Zahlenverhältnis vertreten sein.

Art. 14

(1) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen kann abweichend von Art. 13 geordnet werden, wenn jede Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennter geheimer Abstimmung beschließt.

(2) Jede Gruppe kann auch Angehörige anderer Gruppen wählen. In diesem Falle gelten die Gewählten insoweit als Angehörige der Gruppe, die sie gewählt hat.

Art. 15

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Vertreter je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, daß die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten jeder Gruppe.

(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrat zusteht.

(4) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Bediensteten Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch 100 wahlberechtigte Gruppenangehörige.

(5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muß jeder Wahlvorschlag von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Bediensteten unterzeichnet sein; Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Jeder Bedienstete kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

Art. 16

Der Personalrat soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen.

Art. 17

(1) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Personalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muß jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein.

(2) Besteht vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrates kein Wahlvorstand, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Per-

sonalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Abs. 1 gilt entsprechend. Die Personalversammlung wählt sich einen Versammlungsleiter.

Art. 18

Besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen des Art. 12 erfüllt, kein Personalrat, so beruft der Leiter der Dienststelle eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Art. 17 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Art. 19

Findet eine Personalversammlung (Art. 17 Abs. 2, Art. 18) nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

Art. 20

Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. Art. 17 Abs. 2 Satz 3 und Art. 19 gelten entsprechend.

Art. 21

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrates behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Die sächlichen Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an den in den Art. 17 bis 20 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

(3) Die Dienststelle erstattet dem Bediensteten die notwendigen Fahrkosten für die Reise vom dienstlichen Wohnsitz zum Wahlort und zurück nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten.

Art. 22

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder der Leiter der Dienststelle können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

(2) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts führt der Personalrat die Geschäfte weiter. Wird die Wahl für ungültig erklärt, so bleiben die vorher gefaßten Beschlüsse des Personalrates in Kraft.

Art. 23

(1) Die Bediensteten unter 18 Jahren wählen in Dienststellen, in denen mindestens fünf Jugendliche beschäftigt sind, eine Jugendvertretung. Diese besteht in Dienststellen mit

5 bis 50 Jugendlichen aus einem Jugendvertreter, 51 bis 100 Jugendlichen aus drei Jugendvertretern, mehr als 100 Jugendlichen aus fünf Jugendvertretern.

(2) Als Jugendvertreter können Bedienstete vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahre

gewählt werden. Der Personalrat bestellt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c, Abs. 2 und 3, Art. 15 Abs. 1, 3, 5 und 6, Art. 16, 21 und 22 gelten entsprechend.

2. Amtszeit

Art. 24

Die Amtszeit des Personalrates beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Personalrat besteht, mit Ablauf seiner Amtszeit.

Art. 25

- (1) Der Personalrat ist neu zu wählen, wenn
- a) mit Ablauf eines Jahres, vom Tage der Wahl gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten (Art. 12 Abs. 3) um die Hälfte, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist oder
 - b) die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrates auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder
 - c) der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder
 - d) der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a bis c führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist.
- (3) Abs. 1 Buchst. a gilt nicht für Jahreszeitlich oder durch die Witterung bedingte Änderungen der Zahl der regelmäßig Beschäftigten.

Art. 26

- (1) Auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, des Leiters der Dienststelle oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft kann das Verwaltungsgericht den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrates wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen. Der Personalrat kann aus den gleichen Gründen den Ausschluß eines Mitglieds beantragen.
- (2) Ist der Personalrat aufgelöst, so setzt der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts einen Wahlvorstand ein. Dieser hat unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Bis zur Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die dem Personalrat nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.

Art. 27

- (1) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch
- a) Ablauf der Wahlzeit,
 - b) Niederlegung des Amtes,
 - c) Beendigung des Dienstverhältnisses,
 - d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
 - e) Verlust der Wählbarkeit,
 - f) gerichtliche Entscheidung nach Art. 26,
 - g) Feststellung nach Ablauf der in Art. 22 bezeichneten Frist, daß der Gewählte nicht wählbar war.
- (2) Abs. 1 Buchst. c gilt nicht für betrieblich bedingte Unterbrechungen des Dienstverhältnisses.

Art. 28

Die Mitgliedschaft eines Beamten im Personalrat ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte zeitweilig verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden förmlichen Dienststrafverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben ist.

Art. 29

- (1) Scheidet ein Mitglied aus dem Personalrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt,

wenn ein Mitglied des Personalrates zeitweilig verhindert ist, für die Dauer der Verhinderung.

(2) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bediensteten derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, so tritt der nicht gewählte Bedienstete mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Ersatzmitglied ein.

(3) Im Falle des Art. 25 Abs. 1 Buchst. d treten Ersatzmitglieder nicht ein.

Art. 30

Für die Jugendvertreter gelten die Vorschriften der Art. 24 bis 29 mit Ausnahme des Art. 25 Abs. 1 Buchst. a sinngemäß.

3. Geschäftsführung

Art. 31

- (1) Hat der Personalrat weniger als neun Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die beiden Vorsitzenden dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören.
- (2) Die im Personalrat vertretenen Gruppen wählen aus ihrer Mitte je einen Gruppenvertreter. Zu Gruppenvertretern können auch der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gewählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse. Die Gruppenvertreter nehmen die Interessen der Bediensteten ihrer Gruppe im Benehmen mit dem Vorsitzenden wahr.
- (4) Soweit der Personalrat an Maßnahmen beteiligt ist, entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Gruppenvertretern. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Personalrat nach Maßgabe der Art. 36 bis 38. In Angelegenheiten, die die Angehörigen nur einer Gruppe betreffen, ist nur der Gruppenvertreter dieser Gruppe zu beteiligen; dies gilt entsprechend für Angelegenheiten, die die Angehörigen nur zweier Gruppen betreffen.

Art. 32

- (1) Hat der Personalrat neun oder mehr Mitglieder, so bildet er aus seiner Mitte den Vorstand. Diesem muß ein Mitglied jeder im Personalrat vertretenen Gruppe angehören. Die Vertreter jeder Gruppe wählen das auf sie entfallene Vorstandsmitglied. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Personalrat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl aus den Mitgliedern des Vorstandes einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Art. 31 Abs. 3 und 4 gilt mit der Maßgabe, daß die Befugnisse der Gruppenvertreter von den Vorstandsmitgliedern ausgeübt werden, die der entsprechenden Gruppe angehören.

Art. 33

- (1) Spätestens eine Woche nach dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrates zur Vornahme der nach den Art. 31 oder 32 vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen. Für die Anfechtung dieser Wahlen gilt Art. 22 entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle der in Art. 22 Abs. 1 genannten drei Wahlberechtigten jedes Mitglied des Personalrates die Wahl anfechten kann.
- (2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende des Personalrates an. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Personalrates zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Personalrates oder des Leiters der Dienststelle hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen, die auf sein Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil. Er kann einen Vertreter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, hinzuziehen.

Art. 34

Die Sitzungen des Personalrates sind nicht öffentlich; sie finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Der Leiter der Dienststelle ist vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen.

Art. 35

Der Personalrat kann von Fall zu Fall beschließen, daß je ein Beauftragter der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften berechtigt ist, an Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 36

(1) Die Beschlüsse des Personalrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Personalrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.

(3) In einfachen Angelegenheiten kann der Vorsitzende im schriftlichen Umlaufverfahren abstimmen lassen, wenn kein Mitglied des Personalrates diesem Verfahren widerspricht.

Art. 37

(1) Über die gemeinsamen Angelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter wird vom Personalrat gemeinsam beraten und beschlossen.

(2) In Angelegenheiten, die Angehörige nur einer Gruppe betreffen, sind allein die Vertreter dieser Gruppe zur Beratung und Beschlußfassung berufen, es sei denn, daß sie gemeinsame Beratung im Personalrat beschließen. Dies gilt nicht für eine Gruppe, die im Personalrat nicht vertreten ist.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Angelegenheiten, die Angehörige nur zweier Gruppen betreffen.

Art. 38

(1) Erachtet die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe einen Beschluß des Personalrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Bediensteten, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer von einer Woche auszusetzen. In dieser Frist soll, gegebenenfalls mit Hilfe der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften und des Leiters der Dienststelle, eine Verständigung versucht werden.

(2) Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluß bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

Art. 39

An Verhandlungen über Angelegenheiten der Jugendlichen nehmen die Jugendvertreter mit beratender Stimme teil.

Art. 40

(1) Über jede Verhandlung des Personalrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis,

mit dem sie gefaßt sind, enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.

(2) Hat der Leiter der Dienststelle an der Sitzung teilgenommen, so ist ihm der entsprechende Teil der Niederschrift in Abschrift zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Art. 41

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die sich der Personalrat selbst gibt.

Art. 42

(1) Die Mitglieder des Personalrates führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrates erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

(3) Mitglieder des Personalrates sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 43

In Dienststellen, die mehr als 100 Bedienstete beschäftigen, kann der Personalrat im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten.

Art. 44

(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrates entstehenden Kosten trägt die Dienststelle.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Dienstreisen gelten die Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten mit der Maßgabe, daß die Reisekostenvergütung mindestens nach der Reisekostenstufe II gezahlt wird.

Art. 45

Der Personalrat darf für seine Zwecke von den Bediensteten keine Beiträge erheben oder annehmen.

III. Personalversammlung

Art. 46

(1) Die Personalversammlung besteht aus den Bediensteten der Dienststelle. Sie wird vom Vorsitzenden des Personalrates geleitet. Sie ist nicht öffentlich.

(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Bediensteten nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten.

Art. 47

(1) Der Personalrat hat einmal in jedem Kalenderjahr in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Dem Jugendvertreter ist Gelegenheit zu geben, über seine Tätigkeit zu berichten.

(2) Der Personalrat ist berechtigt und auf Wunsch des Leiters der Dienststelle oder eines Viertels der wahlberechtigten Bediensteten verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

Art. 48

(1) Die in Art. 17 bis 20 und 47 Abs. 1 bezeichneten sowie die auf Wunsch des Leiters der Dienst-

stelle einberufenen Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse zwingend eine andere Regelung erfordern. Die Teilnahme an der Personalversammlung hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge. Notwendige Fahrkosten werden nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten erstattet.

(2) Andere als die in Abs. 1 genannten Personalversammlungen finden außerhalb der Arbeitszeit statt. Hiervon kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle abgewichen werden.

Art. 49

Die Personalversammlung kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf nur Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit des Personalrates gehören.

Art. 50

(1) Der Personalrat oder die Personalversammlung kann von Fall zu Fall beschließen, daß je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften berechtigt ist, an der Personalversammlung teilzunehmen; in diesem Fall kann auch der Leiter der Dienststelle und ein Beauftragter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, teilnehmen.

(2) Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Versammlungen, die auf seinen Wunsch einberufen sind oder zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil. Er kann einen Vertreter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, hinzuziehen; in diesem Falle kann auch je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften an der Personalversammlung teilnehmen.

(3) Die Beauftragten der Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigung haben beratende Stimme.

IV. Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat

Art. 51

(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen des Staates werden bei den Mittelbehörden Bezirkspersonalräte, bei den obersten Dienstbehörden Hauptpersonalräte gebildet. Oberste Dienstbehörden im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern und die Ministerialforstabteilung im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die Mitglieder des Bezirkspersonalrates werden von den zum Geschäftsbereich der Mittelbehörde, die Mitglieder des Hauptpersonalrates von den zum Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde gehörenden Bediensteten gewählt. Bei weniger als 1501 Bediensteten bestehen die Stufenvertretungen aus 5, bei 1500 bis zu 3000 Bediensteten aus 7 und bei über 3000 Bediensteten aus 9 Mitgliedern. Für den Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt sich die Zahl der Mitglieder nach Art. 12 Abs. 3 und 4.

(3) Die Art. 9 bis 11, Art. 13 Abs. 1, 2 und 6, Art. 14 bis 18 und 20 bis 22 gelten entsprechend. Art. 10 Abs. 3 gilt nur für die leitenden Bediensteten der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist. Eine Personalversammlung zur Bestellung des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes findet nicht statt. An ihrer Stelle übt der Leiter der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist, die Befugnis zur Bestellung des Wahlvorstandes nach den Art. 17 Abs. 2, Art. 18 und 20 aus. In den Fällen des Abs. 6 erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Bezirks- und Hauptwahlvorstände entsprechend.

(4) Werden in einer Verwaltung die Personalräte und Stufenvertretungen gleichzeitig gewählt, so führen die bei den Dienststellen bestehenden

Wahlvorstände die Wahlen der Stufenvertretungen im Auftrag des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes durch; andernfalls bestellen auf sein Ersuchen die Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Leiter der Dienststellen die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Stufenvertretungen.

(5) In den Stufenvertretungen erhält jede Gruppe mindestens einen Vertreter. Besteht die Stufenvertretung aus neun oder mehr Mitgliedern, erhält jede Gruppe mindestens zwei Vertreter. Art. 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Für die Bildung der Bezirkspersonalräte bei den Regierungen gelten die Volksschullehrer, für die Bildung des Hauptpersonalrates beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus je die Lehrer an Höheren Schulen, Mittelschulen, Berufsschulen sowie Volksschulen und für die Bildung des Hauptpersonalrates beim Staatsministerium des Innern die Beamten der Polizei als besondere Gruppen.

Art. 52

(1) Für die Amtszeit und die Geschäftsführung der Stufenvertretungen gelten die Art. 24 bis 29, 31 bis 38, 40 bis 42, 44 und 45 entsprechend.

(2) Art. 31 Abs. 4 und Art. 37 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für Angelegenheiten, die Angehörige der in Art. 51 Abs. 6 genannten Gruppen betreffen.

Art. 53

Soweit gemäß Art. 7 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 einzelne Dienststellen gebildet werden, kann durch Beschluß der einzelnen Personalräte neben diesen ein Gesamtpersonalrat errichtet werden. Die Errichtung bedarf der Zustimmung der Personalräte der Dienststellen, in denen insgesamt mindestens 75 vom Hundert der Bediensteten beschäftigt sind.

Art. 54

Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung des Gesamtpersonalrates gelten Art. 51 Abs. 2, 3 und 5 und Art. 52 Abs. 1 entsprechend.

V. Beteiligung des Personalrates

1. Allgemeines

Art. 55

(1) Dienststelle und Personalrat arbeiten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Bediensteten zusammen.

(2) Dienststelle und Personalrat haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu gefährden. Insbesondere dürfen Dienststelle und Personalrat keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.

(3) Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat sollen einmal im Monat zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreten. In diesen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebes behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Bediensteten wesentlich berühren. Sie haben über strittige Fragen mit dem ersten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

(4) Außenstehende Stellen dürfen erst angerufen werden, nachdem eine Einigung in der Dienststelle nicht erzielt worden ist.

Art. 56

(1) Dienststelle und Personalrat haben dafür zu sorgen, daß alle in der Dienststelle tätigen Personen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, ins-

besondere, daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechtes unterbleibt. Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat dürfen sich in der Dienststelle nicht parteipolitisch betätigen.

(2) Der Personalrat hat sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Bediensteten einzusetzen.

Art. 57

(1) Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

- a) Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen,
- b) dafür zu sorgen, daß die zugunsten der Bediensteten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
- c) Beschwerden von Bediensteten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Abstellung hinzuwirken.
- d) die Eingliederung Schwerbeschädigter und sonstiger schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle zu fördern und für eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Beschäftigung zu sorgen; der Vertrauensmann der Schwerbeschädigten ist vor einer Entscheidung zu hören.

(2) Dem Personalrat sind auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Personalakten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Bediensteten und nur von einem von ihm bestimmten Mitglied des Personalrates eingesehen werden.

(3) Bei Prüfungen, die eine Dienststelle von den Bediensteten ihres Bereiches abnimmt, ist einem Mitglied der für diesen Bereich zuständigen Personalvertretung, das von dieser benannt ist, die Anwesenheit zu gestatten; das gilt nicht für Prüfungen der Hochschulen.

Art. 58

Will eine Dienststelle Verwaltungsanordnungen für die innerdienstlichen sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs erlassen, so berät sie die Entwürfe mit dem für diesen Bereich zuständigen Personalrat.

Art. 59

(1) Mitglieder des Personalrates und die Jugendvertreter dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Mitglieder des Personalrates dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt.

Art. 60

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Personalrates haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Personalrat oder aus der Dienststelle über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Personalrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Personalrates, es sei denn, daß es sich um Angelegenheiten oder Tatsachen privaten Charakters handelt, die durch Einsichtnahme in die Personalakten bekanntgeworden sind. Die Schweigepflicht entfällt ferner gegenüber der vorgesetzten Dienststelle und der bei ihr gebildeten Stufenvertretung, wenn der Personalrat diese im Rahmen ihrer Befugnisse anruft; das gleiche gilt für die Anrufung des Gesamtpersonalrates.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch für Jugendvertreter sowie Beauftragte von Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen.

2. Formen und Durchführung der Beteiligung

Art. 61

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitwirkung des Personalrates unterliegt, ist sie vor der Durchführung mit dem Ziele einer Verständigung rechtzeitig mit ihm zu erörtern.

(2) Äußert sich der Personalrat nicht innerhalb zwei Wochen oder hält er bei Erörterung seine Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt.

(3) Entspricht die Dienststelle den Einwendungen des Personalrates nicht oder nicht in vollem Umfange, so teilt sie dem Personalrat ihre unverzüglich zu treffende Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(4) Der Personalrat einer nachgeordneten Dienststelle kann binnen einer Woche nach Zugang der Mitteilung die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, beantragen. Diese entscheidet nach Verhandlung mit der Stufenvertretung. Eine Abschrift des Antrags leitet der Personalrat seiner Dienststelle zu.

(5) Ist ein Antrag gemäß Absatz 4 gestellt, so ist die beabsichtigte Maßnahme bis zur Entscheidung der angerufenen Dienststelle auszusetzen.

(6) Der Leiter der Dienststelle kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen.

Art. 62

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrates unterliegt, kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden.

(2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Beschluß des Personalrates ist dem Leiter der Dienststelle innerhalb zwei Wochen mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Leiter der Dienststelle diese Frist auf eine Woche abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung schriftlich verweigert.

(3) Beantragt der Personalrat eine Maßnahme in sozialen Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegt, so hat er sie schriftlich dem Leiter der Dienststelle vorzuschlagen. Entspricht der Leiter der Dienststelle dem Antrag des Personalrates nicht, so teilt er dem Personalrat seine unverzüglich zu treffende Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(4) Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit binnen zwei Wochen auf dem Dienstwege den übergeordneten Dienststellen, bei denen Stufenvertretungen bestehen, vorlegen. Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit einem Gesamtpersonalrat ist die Angelegenheit der Dienststelle vorzulegen, bei der der Gesamtpersonalrat besteht. In Zweifelsfällen bestimmt die Aufsichtsbehörde die anzurufende Stelle. Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Art. 61 Abs. 6 gilt entsprechend.

Art. 63

(1) Ergibt sich nach Art. 62 keine Einigung, so entscheidet der zuständige Staatsminister, für die

Staatskanzlei der Ministerpräsident, für das Landtagsamt der Präsident des Landtags, für das Senatsamt der Präsident des Senats, für den Obersten Rechnungshof der Präsident des Obersten Rechnungshofs und bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das in ihrer Verfassung vorgesehene oberste Organ. Vor der Entscheidung ist die Personalvertretung zu hören.

(2) Die Entscheidung nach Abs. 1 kann die verweigerte Zustimmung ersetzen; sie kann den Anträgen und Einwendungen auch teilweise entsprechen.

Art. 64

(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit sie dieses Gesetz ausdrücklich vorsieht. Sie werden durch Dienststelle und Personalrat abgeschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

Art. 65

(1) Entscheidungen, an denen der Personalrat beteiligt war, führt die Dienststelle durch, es sei denn, daß im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(2) Der Personalrat darf nicht durch einseitige Handlungen in den Dienstbetrieb eingreifen.

3. Beteiligung an sozialen Angelegenheiten

Art. 66

(1) In sozialen Angelegenheiten wirkt der Personalrat mit bei

- a) Gewährung von Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen, jedoch nur mit Zustimmung des Bediensteten,
- b) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- c) Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten,
- d) Zuweisung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügen kann,
- e) Zuweisung von Dienst- und Pachtland und Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
- f) Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
- g) Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Bediensteten,
- h) Fragen der Fortbildung der Bediensteten.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a wirkt nur der Vorsitzende des Personalrates mit, falls nicht der Bedienstete etwas anderes beantragt. Der Leiter der Dienststelle hat dem Personalrat nach Abschluß jedes Kalendervierteljahres einen Überblick über die Unterstützungen zu geben. Dabei sind die Anträge und die Leistungen gegenüberzustellen. Auskunft über die von den Antragstellern angeführten Gründe wird hierbei nicht erteilt.

(3) Der Personalrat wirkt auf Antrag des Bediensteten mit, wenn Ersatzansprüche gegen Bedienstete geltend gemacht werden. Anträgen und Berichten der Dienststelle ist in solchen Fällen die Stellungnahme des Personalrates beizufügen.

(4) Abs. 1 Buchst. g gilt nicht für Polizei, Berufsfeuerwehr und Strafvollzug im Falle eines Notstandes.

Art. 67

(1) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen über

- a) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen,
- b) Zeit und Ort der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
- c) Aufstellung des Urlaubsplanes,
- d) Durchführung der Berufsausbildung bei Angestellten und Arbeitern,
- e) Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- f) Aufstellung der Entlohnungsgrundsätze und Festsetzung der Akkordlohnsätze.

(2) Muß für Gruppen von Bediensteten die tägliche Arbeitszeit nach Erfordernissen, die die Dienststelle nicht voraussehen kann, unregelmäßig und kurzfristig festgesetzt werden, so beschränkt sich die Mitbestimmung auf die Grundsätze für Aufstellung der Dienstpläne.

Art. 68

(1) Der Personalrat hat auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung des Arbeitsschutzes einzusetzen.

(2) Der Personalrat ist zuzuziehen bei Einführung und Prüfung von Arbeitsschutzeinrichtungen und bei Unfalluntersuchungen, die von der Dienststelle oder den in Abs. 1 genannten Stellen vorgenommen werden.

Art. 69

Soweit Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden, sind Dienstvereinbarungen nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluß ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zuläßt.

4. Beteiligung an Personalangelegenheiten

Art. 70

(1) Der Personalrat wirkt mit:

- a) in Personalangelegenheiten der Beamten bei
 1. Einstellung, Anstellung und Beförderung,
 2. Versetzung zu einer anderen Dienststelle und Abordnung von länger als vier Monaten, es sei denn, daß der Beamte mit der Versetzung oder Abordnung einverstanden ist,
 3. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, sofern der Beamte es beantragt,
 4. Entlassung von Beamtenanwärtern, Beamten auf Probe oder auf Widerruf,
 5. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
 6. Erlaß von Dienststrafverfügungen und bei Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens, wenn diesem eine auf den gleichen Tatbestand gestützte Dienststrafverfügung nicht vorausgegangen ist, sofern der Beamte es beantragt,
 7. Belassung im Dienst über die gesetzliche Altersgrenze hinaus,
- b) in den Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter bei
 1. Einstellung,
 2. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
 3. Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,
 4. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
 5. Kündigung,
 6. Abordnung von länger als vier Monaten, es sei denn, daß der Angestellte oder Arbeiter mit der Abordnung einverstanden ist.

(2) Der Personalrat kann in Fällen des Abs. 1 Buchst. a Nr. 1 Einwendungen nur auf die in Art. 71 Abs. 2 aufgeführten Gründe stützen.

(3) Fristlose Entlassungen bedürfen nicht der Mitwirkung des Personalrates. Er ist in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen.

Art. 71

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter bei

- a) Höhergruppierung,
- b) Rückgruppierung,
- c) Versetzung zu einer anderen Dienststelle, es sei denn, daß der Angestellte oder Arbeiter mit der Versetzung einverstanden ist,
- d) Ordnungsstrafen und Betriebsbußen, soweit solche tariflich oder vertraglich vorgesehen sind.

(2) Der Personalrat kann die Zustimmung zu diesen Maßnahmen nur verweigern, wenn

- a) die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Bestimmung in einem Tarifvertrag oder gegen eine gerichtliche Entscheidung oder eine Verwaltungsanordnung verstößt, oder
- b) der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß durch die Maßnahme ein nicht geeigneter Bediensteter nur mit Rücksicht auf persönliche Beziehungen bevorzugt werden soll, oder
- c) der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß durch die Maßnahme andere geeignete Bedienstete oder Bewerber wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechtes benachteiligt werden sollen, oder
- d) die durch bestimmte Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß der Bedienstete den Frieden in der Dienststelle durch unsoziales oder gesetzwidriges Verhalten stören würde.

Art. 72

(1) Die Art. 70 und 71 gelten nicht für

- a) die Beamten der BesGr. A 14 und höher, ferner für entsprechende Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, sowie die Angestellten in entsprechender Stellung,
- b) Personen, die an Einrichtungen der Lehrerbildung in Lehre und Ausbildung tätig sind,
- c) das nicht zu den habilitierten Personen zählende wissenschaftliche Personal an Forschungsstätten, die keine wissenschaftlichen Hochschulen sind,
- d) durch Bühnendienstvertrag oder Gastspielvertrag verpflichtete Mitglieder von Theatern sowie durch Sondervertrag verpflichtete Personen in leitender Stellung an Theatern,
- e) Leiter sowie Mitglieder von Orchestern mit Ausnahme der technischen Bediensteten,
- f) sonstige Bedienstete mit vorwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit,
- g) leitende Angestellte, wenn sie berechtigt sind, für die Dienststelle oder ihre Abteilung Arbeitnehmer selbständig einzustellen und zu entlassen oder wenn ihnen Generalvollmacht oder Prokura erteilt ist oder wenn sie nicht angestelltenversicherungspflichtig sind und Aufgaben wahrnehmen, die regelmäßig wegen ihrer Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung der Dienststelle nur auf Grund besonderen persönlichen Vertrauens bestimmten Personen im Hinblick auf deren Erfahrungen und Kenntnisse übertragen werden.

(2) Art. 70 und 71 gelten für die in Art. 10 Abs. 3 und 4 bezeichneten Bediensteten und für die Beamten auf Zeit nur, wenn sie es beantragen.

(3) Von Einstellungen und vor Versetzungen und Kündigungen soll der Personalrat in den Fällen des Abs. 1 Buchst. d bis g eine Mitteilung erhalten.

Art. 73

Der Personalrat wirkt mit bei der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden.

VI. Zusammenarbeit mit Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat

Art. 74

(1) In Angelegenheiten, in denen die Dienststelle zur Entscheidung befugt ist, ist der bei ihr gebildete Personalrat zu beteiligen.

(2) In Angelegenheiten, in denen die übergeordnete Dienststelle zur Entscheidung befugt ist, ist an Stelle des Personalrates die bei der zuständigen Dienststelle gebildete Stufenvertretung zu beteiligen. Vor einem Beschluß in Angelegenheiten, die einzelne Bedienstete oder Dienststellen betreffen, gibt die Stufenvertretung dem Personalrat Gelegenheit zur Äußerung. In diesem Fall verlängern sich die Fristen der Artikel 61 und 62 um eine Woche.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Verteilung der Zuständigkeit zwischen Personalrat und Gesamtpersonalrat. Der Personalrat kann Angelegenheiten, die in seiner Zuständigkeit liegen, allgemein oder im Einzelfall dem Gesamtpersonalrat mit dessen Zustimmung übertragen. Sind Angelegenheiten dem Gesamtpersonalrat übertragen, so gibt dieser vor einem Beschluß dem Personalrat Gelegenheit zur Äußerung.

(4) In Angelegenheiten, in denen eine andere als die Körperschaft, der die Dienststelle angehört, zur Entscheidung berufen ist, ist der Personalrat der Dienststelle zu beteiligen, auf die oder auf deren Bedienstete sich die Maßnahme erstreckt. Ist ein Gesamtpersonalrat gebildet, so tritt dieser an die Stelle des Personalrates.

(5) Für die Befugnisse und Pflichten der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrates gelten die Vorschriften des V. Abschnitts mit Ausnahme des Art. 55 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Für die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder gelten die Art. 59 und 60.

VII. Strafvorschriften

Art. 75

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Schweigepflicht nach Art. 60 verletzt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft bestraft.

(2) Wer die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder der Dienststelle Schaden zuzufügen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ferner kann das durch die strafbare Handlung erlangte Entgelt oder ein ihm entsprechender Geldbetrag eingezogen werden.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Leiters der Dienststelle oder des Verletzten ein. Der Antrag kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet von dem Zeitpunkt an, an dem die Dienststelle oder der Bedienstete von der Tat Kenntnis erhalten hat, gestellt werden. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

VIII. Gerichtliche Entscheidungen

Art. 76

(1) Die Verwaltungsgerichte entscheiden außer in den Fällen der Art. 22 und 26 über

- a) Wahlberechtigung und Wählbarkeit,

- b) Wahl und Amtszeit der Personalvertretungen und der Jugendvertreter sowie Zusammensetzung der Personalvertretungen,
- c) Zuständigkeit und Geschäftsführung der Personalvertretungen,
- d) Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen.

(2) Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren mit Ausnahme der §§ 92 bis 96 gelten entsprechend. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ist endgültig.

Art. 77

(1) Für die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen sind bei den Verwaltungsgerichten Fachkammern und beim Verwaltungsgerichtshof ein Fachsenat zu bilden. Die Zuständigkeit einer Fachkammer kann auf die Bezirke anderer Gerichte oder Teile von ihnen erstreckt werden.

(2) Die Fachkammer besteht aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Beisitzern, der Fachsenat aus einem Vorsitzenden und richterlichen und ehrenamtlichen Beisitzern. Die ehrenamtlichen Beisitzer müssen Bedienstete der in Art. 1 genannten Körperschaften sein. Sie werden je zur Hälfte von

- a) den unter den Bediensteten vertretenen Gewerkschaften und
- b) den Staatsministerien und den kommunalen Spitzenverbänden

vorgeschlagen und durch das Staatsministerium des Innern berufen. Für die Berufung und Stellung der Beisitzer und ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter entsprechend.

(3) Die Fachkammer wird tätig in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei nach Absatz 2 Buchst. a und b berufenen Beisitzern. Unter den in Absatz 2 Buchst. a bezeichneten Beisitzern muß sich je ein Beamter und ein Angestellter oder Arbeiter befinden.

(4) Der Fachsenat wird tätig in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei richterlichen und je einem nach Abs. 2 Buchst. a und b berufenen Beisitzer, unter denen sich ein Beamter und ein Angestellter oder Arbeiter befinden muß.

IX. Ergänzende Vorschriften

Art. 78

(1) Durch Tarifvertrag kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

(2) Dienstvereinbarungen, die den Art. 1 bis 54 widersprechen, treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes insoweit außer Kraft. Dienstvereinbarungen, die diesem Gesetz widersprechende Regelungen der Zuständigkeit und Befugnisse der Personalvertretungen enthalten, treten insoweit mit Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Art. 79

Ordnungsgemäß gewählte Betriebsräte bleiben im Amt. Sie haben die den Personalvertretungen nach diesem Gesetz zukommenden Befugnisse und Pflichten. Ihre Wahlperiode verlängert sich bis zur Neuwahl der nach diesem Gesetz an ihre Stelle tretenden Personalvertretungen; sie endet spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten der nach Art. 80 Abs. 2 zu erlassenden Vorschriften.

Art. 80

(1) Die Staatsregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Zur Regelung der in den Art. 9 bis 21, 23, 51, 53 und 54 bezeichneten Wahlen erläßt die Staatsregierung binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung Vorschriften über

- a) die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Errechnung der Vertreterzahl,
- b) die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,
- c) die Vorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,
- d) das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
- e) die Stimmabgabe,
- f) die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
- g) die Aufbewahrung der Wahlakten.

Art. 81

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Verbände, die nicht nur vorübergehend in Gemeinschaftsunterkünften zusammengefaßt sind.

(2) Die Personalvertretung für diesen Bereich bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

Art. 82

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechts überlassen.

X. Schlußvorschriften

Art. 83

Vorschriften in anderen Gesetzen, die den Betriebsräten Befugnisse oder Pflichten übertragen, gelten entsprechend für die nach diesem Gesetz zu errichtenden Personalvertretungen. Dies gilt nicht für Vorschriften, welche die Betriebsverfassung oder die Mitbestimmung regeln.

Art. 84

Das Betriebsrätegesetz vom 25. Oktober 1950 (BayBS IV S. 586), die Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz vom 3. Juli 1951 (BayBS IV S. 594) und die Erste Ausführungsverordnung zum Betriebsrätegesetz vom 25. August 1951 (BayBS IV S. 606) werden im sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehoben, soweit diese Vorschriften nicht bereits ihre Wirksamkeit verloren haben.

Art. 85

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Februar 1959 in Kraft.

München, den 21. November 1958

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hanns Seidel

Verordnung

über die Zuständigkeit zur Festsetzung der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Vom 29. Oktober 1958

Auf Grund des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 des Bayer. Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Befugnis, die Beihilfen festzusetzen, wird übertragen für die Beamten und Beamtenanwärter

1. der Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg und ihrer nachgeordneten Dienststellen auf die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg;
2. der Finanzmittelstellen des Landes Bayern, ihrer nachgeordneten Dienststellen sowie der ihrer Dienstaufsicht unterstehenden sonstigen Einrichtungen auf die Finanzmittelstellen des Landes Bayern;
3. der Bayer. Staatsbank auf das Direktorium der Bayer. Staatsbank;
4. der Bayer. Landesbodenkreditanstalt auf den Vorstand dieser Anstalt;
5. des Bayer. Landesvermessungsamts auf diese Behörde;
6. der Staatl. Lotterieverwaltung auf die Direktion der Staatl. Lotterieverwaltung;
7. der Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen auf diese Verwaltung.

(2) Für die Befugnis, die Beihilfen der Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge (Verwaltungs-, Angestellten- und Handwerkslehrlinge) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen festzusetzen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.
München, den 29. Oktober 1958

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Rudolf Eberhard, Staatsminister

Landesverordnung**zur Änderung der Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Haus- und Wildgeflügel**

Vom 13. November 1958

Auf Grund § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung der Gesetze vom 18. Juli 1928 (RGBl. I S. 289), vom 10. Juli 1929 (RGBl. I S. 133), vom 13. November 1933 (RGBl. I S. 969), der Verordnung vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 606) und der Gesetze vom 2. Januar 1955 (BGBl. I S. 1) und vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Haus- und Wildgeflügel vom 23. Dezember 1955 (BayBS II S. 285) wird wie folgt geändert:

1) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ein- und Durchfuhr von lebendem Hausgeflügel sowie von lebendem und totem Wildgeflügel aus dem Ausland, ferner von geschlachtetem Hausgeflügel aus Asien sind verboten.“

2) § 4 erhält folgende Fassung:

„Das Staatsministerium des Innern kann Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn eine Einschleppung von Seuchen nicht zu befürchten ist.“

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1958 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 1975.

München, den 13. November 1958

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Otto Bezdold, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, München, Prinzregentenstraße 7. Redaktion: A. König, München, Reitmorstraße 29. Druck: Münchener Zeitungsverlag, München 3, Bayerstraße 57/59. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 2.50 + Zustellgebühr. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfg., je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern nur durch die Buchhandlung J. Schweitzer Sortiment, München 2, Ottostraße 1a, Fernruf 55 25 21.